



info

Das Magazin für mittelständische Unternehmen | 01-2026



Cybersicherheit | Seite 4
Gefahr aus dem Netz

Alexander Weigert
Steuerberater,
Wirtschaftsprüfer
und Vorstand
in München



Liebe Leserinnen, liebe Leser,

Sie haben es sicher gleich gesehen – das Magazin ECOVIS info sieht anders aus als sonst. Und das hat einen guten Grund: Die Marke Ecovis bekommt einen frischen und zeitgemäßen Look. Am Kern unseres Unternehmens hat sich jedoch nichts geändert. Wir sind und bleiben, wer wir sind: Ihre Berater vor Ort. Und wie gewohnt informieren wir Sie auch in dieser Ausgabe über aktuelle steuerliche, rechtliche und unternehmerische Entwicklungen.

Im Schwerpunkt dieser Ausgabe erfahren Sie, warum es so wichtig ist, sich mit Cybersicherheit zu beschäftigen. Das Thema ist ein Dauerbrenner – an Wichtigkeit nimmt es stets zu, denn immer öfter sind auch kleinere Unternehmen von Angriffen aus dem Netz betroffen. Was Sie tun können, um die Gefahr zu minimieren, erfahren Sie ab Seite 4.

Ein weiteres Thema, das seit Jahren immer wieder durch die Medien geht, ist die Erbschaftsteuer. Hier sind einige Verfahren anhängig. Für Sie als Unternehmerinnen und Unternehmer bedeutet das mangelnde Planungssicherheit, und je nachdem, was das Bundesverfassungsgericht entscheidet, kann das auch Folgen für die Steuer haben. Wir halten Sie auf dem Laufenden und raten Ihnen, mit Ihren Beratern zu sprechen.

Viel Spaß beim Lesen.

Ihr
Alexander Weigert

INHALT

3 Erfolgsgeschichte

IT-Dienstleister NetCom GmbH aus Landau an der Isar war erst Nischenanbieter für Telefonanlagen mit Miete. Jetzt ist das Unternehmen ein moderner IT-Dienstleister

4 Cybersicherheit

Viele Firmen haben keinen ausreichenden Schutz vor Angriffen aus dem Netz und reagieren erst, wenn es zu spät ist. Mit klaren Prozessen, guter technischer Ausstattung und geschulten Mitarbeitern lässt sich die Gefahr verringern

7 Erreichbarkeit von Mitarbeitenden

Unternehmer, die ihre Beschäftigten außerhalb der Arbeitszeit oder im Urlaub anrufen, sollten die Regeln dafür kennen

8 Erbschaftsteuer

Seit Jahren sind einige Verfahren anhängig. Deren Ausgang hat Auswirkungen auf Unternehmensnachfolgen und die dafür zu zahlenden Steuern

10 Umsatzsteuer

Unternehmer mit EU-Auslandsgeschäft müssen die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer ihrer Partner überprüfen

11 Aktivrente

Seit Jahresbeginn 2026 können Rentner zu attraktiven Konditionen weiterarbeiten. Arbeitgeber müssen jedoch die Spielregeln für deren Beschäftigung kennen

12 Meldungen

Firmenwagen: Wann ein Dienstwagen ohne Privatnutzung steuerfrei ist

Neuer Kontrollrahmen gegen Schwarzarbeit:

Die Pflichten für Unternehmen

Firmenfitness im Fokus der Lohnsteuer:

Benefit oder Kostenfalle?

Steuerfreies Familienheim:

Keine Schenkungsteuer trotz Ehegatten GbR



Christoph Zäch: Gründer und Geschäftsführer der NetCom GmbH in Landau an der Isar.

HINTERGRUND

Über die NetCom Bayern GmbH

NetCom stattet seit 2011 Unternehmen mit Telefonanlagen, Cloud-Telefonie, EDV-Equipment und Netzwerktechnik aus. Mit 15 Mitarbeitenden betreut das Unternehmen Kundinnen und Kunden vom kleinen Betrieb bis zum Industrieunternehmen und bietet Komplettlösungen rund um moderne Unternehmenskommunikation. **NetCom.bayern**

Vom Nischenanbieter zu einem IT-Komplettanbieter

Erfolgsgeschichte: Als Christoph Zäch 2011 die NetCom GmbH in Landau an der Isar gründete, setzte er bewusst auf eine Marktnische, die in der Region schnell Fuß fasste: Telefonanlagen, kombiniert mit Miete. Heute hat sich NetCom zu einem modernen regionalen IT-Dienstleister entwickelt.

Als die Telefonsparte seines damaligen Arbeitgebers Siemens verkauft wurde, stand für Christoph Zäch fest: jetzt oder nie. „Mir war klar, dass ich ein Geschäftsmodell habe, das funktioniert. Denn Telefonanlagen, kombiniert mit Miete, das gab es so gut wie nicht“, erinnert er sich. Am 1. April 2011 gründete er die NetCom GmbH, zugeschnitten auf die Bedürfnisse der Unternehmen in der Region.

Seit der Gründung hat sich vieles verändert und NetCom hat sich mitentwickelt. Von ISDN-Anlagen über Internet-Telefonie bis hin zu Cloud-Systemen wächst das Portfolio stetig. Heute betreut das Unternehmen etwa Steuer- und Rechtsanwaltskanzleien, Kunden aus der Automobilindustrie oder Pflegeeinrichtungen. Die Bandbreite reicht von fünf bis zu 3.000 Mitarbeitenden. NetCom ist gewachsen: von einst zehn auf heute 15 Mitarbeitende und rund 4,5 Millionen Euro Umsatz. „Wir haben wenig Fluktuation, ein starkes Team und langjährige Kunden. Das zeigt uns, dass wir vieles richtig machen“, sagt Geschäftsführer Zäch.

Mit neuen Ideen weiter wachsen

Gleichzeitig spürt das Unternehmen den Fachkräftemangel. „EDV-Fachleute sind rar, und der Wettbewerb ist hart. Als kleiner Betrieb können wir nicht immer mithalten“, sagt Zäch. Auch der Markt bleibt anspruchsvoll: neue Wettbewerber, Zurückhaltung bei Investitionen, zunehmende technische Komplexität. Trotzdem blickt Zäch optimistisch in die Zukunft:



Daniel Eichinger
Steuerberater bei Ecovis
in Landau an der Isar

„Ein Unternehmen zu beraten mit den Sparten IT und Landwirtschaft, ist ausgesprochen spannend.“

„Wir wollen wachsen, personell und fachlich.“ Inhaltlich sieht er klare Chancen: mehr EDV, mehr Cloud, mehr Netzwerktechnik. „Wir wollen für unsere Kundschaft der regionale IT-Dienstleister mit dem Rundum-sorglos-Paket sein: Telefonie, Video, Netzwerk. Alles aus einer Hand.“ Dabei setzt NetCom seit Beginn auf die Zusammenarbeit mit Ecovis. Die Kanzlei begleitet Lohnabrechnung, Steuerberatung und Jahresabschlüsse. Auch die Rechtsberatung von Ecovis mit Rechtsanwalt Alexander Littich in Landshut hat sich schon als wertvoll erwiesen, besonders beim Aufbau der Holding-Struktur, unter der heute sowohl NetCom als auch der landwirtschaftliche Betrieb des Unternehmers geführt werden. „Ich schätze es sehr, alles aus einer Hand zu bekommen“, sagt Zäch. Und Daniel Eichinger, Steuerberater bei Ecovis in Landau, ergänzt: „Die Zusammenarbeit ist eng, persönlich und unkompliziert. Das macht vieles leichter.“



Gefahr aus dem Netz

Cybersicherheit: Cyberangriffe treffen den Mittelstand immer häufiger – doch viele Unternehmen sind unzureichend geschützt. Mit klaren Prozessen, technischer Basisabsicherung und gut geschulten Mitarbeitenden lassen sich Risiken deutlich reduzieren und Ausfälle vermeiden.

Cyberangriffe gehören für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) längst zur unternehmerischen Realität. Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) warnt: Trotz rasant steigender Bedrohungslage gelten weniger als zwei Prozent der KMU als wirklich gut vorbereitet. Allein 2025 verzeichnete das BSI 950 angezeigte Ransomware-Angriffe, rund 80 Prozent davon richteten sich gezielt gegen den Mittelstand. Parallel entstehen täglich etwa 119 neue IT-Schwachstellen. Davon bleiben viele unentdeckt, wodurch die digitale Angriffsfläche stetig wächst. „Kleine und mittelständische Unternehmen sind attraktive Ziele“, sagt Damian Steffin, Berater für Datenschutz & IT-Compliance bei Ecovis in Rostock, „und vielfach schlechter geschützt, als sie

glauben.“ Im Schnitt erfüllen sie laut BSI nur rund 56 Prozent der grundlegenden Sicherheitsanforderungen.

Wo die Gefahren lauern und was Unternehmen tun können

Cyberkriminelle nutzen verschiedene Angriffswege, etwa Ransomware, Malware, Trojaner, Phishing oder Social Engineering (siehe Kasten Seite 5). Besonders häufig verschlüsseln sie zentrale Daten und fordern Lösegeld für die Entschlüsselung. Die Folgen können existenzgefährdend sein: Datenabfluss, Produktionsstillstand, Vertrauensverlust bei Partnern, wirtschaftlicher Schaden über Wochen. „Viele Unternehmen wollen das Minimum machen – bis es sie trifft“, beobachtet Andreas Bachmeier, Unternehmensberater bei Ecovis in Dingolfing. „Dann sind sie deutlich sensibler. Und oft bleibt ein Angriff unbemerkt, inklusive Datenabfluss.“

Wichtig ist deshalb die Kombination aus sicheren Prozessen und technischen Vorkehrungen. Dazu gehören:

- aktueller Virenschutz, sichere Firewall, Multi-Faktor-Authentifizierung (MFA);
- Standards im Umgang mit E-Mails und anderen Kommunikationsmitteln;
- regelmäßige Software- und System-Updates;
- Offline- und Online-Backups;



Damian Steffin
Berater für Datenschutz
& IT-Compliance bei
Ecovis in Rostock

„Auch kleinere Betriebe müssen sich darauf einstellen, dass sie Opfer eines Angriffs aus dem Netz werden. Sie sollten daher wissen, was im Ernstfall zu tun ist.“



- verschlüsselte Datenübertragung;
- klare Zugriffsbeschränkungen.

Doch Technik allein reicht nicht. „Mitarbeitende sind das größte Einfallstor“, sagt Bachmeier. Die gute Nachricht: Rund 80 Prozent der Angriffe lassen sich durch regelmäßige Schulungen verhindern, schätzt Unternehmensberater Bachmeier. „Sensibilisieren Sie Ihre Mitarbeitenden. Wiederholte Webinare reichen dafür oft schon aus.“

Warum das Thema wichtiger wird

Während Cybersicherheit im klassischen Mittelstand lange als „notwendiges Übel“ galt, hat sich das Bild gewandelt. „Wer heute Daten besitzt, produziert oder verarbeitet, muss bei diesem Thema gut aufgestellt sein“, sagt Bachmeier. „Das verlangen auch Zulieferer, Kundschaft und Kooperationspartner.“ Unternehmen sind im Vergleich zu früher etwas besser aufgestellt, schätzt Bachmeier. Eine hundertprozentige Lösung gäbe es jedoch nie: „Hacker sind oft monatelang unbemerkt in Systemen unterwegs. Dann hilft selbst ein Backup nichts mehr, weil auch das manipuliert wurde.“

Welche Rolle spielen Dienstleister?

Gerade kleine Firmen finden kaum spezialisierte Fachkräfte, die sie sich leisten können. Externe Dienstleister sind hier oft die pragmatischere Lösung: Sie bringen Expertise, Erfahrung und branchenübergreifendes Know-how mit. „Ein externer Dienstleister kann bei Bedarf auch die Funktion des Datenschutzbeauftragten übernehmen“, erklärt Steffin. Den brauchen Unternehmen spätestens ab 25 Mitarbeitenden, wenn sie personenbezogene Daten verarbeiten.

Interne Datenschutzbeauftragte kennen Abläufe, Systeme und Mitarbeitende. Gleichzeitig besteht die Gefahr von Rol-



GUT ZU WISSEN

Die wichtigsten Begriffe

Malware: Sammelbegriff für schadhafte Software, die heimlich in Computer eingeschleust wird, etwa Viren, Würmer, Trojaner.

Trojaner: Eine Form der Malware: Getarnt als harmlose Datei oder E-Mail-Anhang, öffnet sie im Hintergrund Zugänge für Hacker.

Ransomware: Spezielle Malware, die Daten oder ganze Systeme verschlüsselt und Lösegeld für die Entschlüsselung verlangt.

Social Engineering: Manipulation von Personen, um sie dazu zu bringen, Sicherheitsregeln zu umgehen, zum Beispiel durch Phishing-Mails, gefälschte Identitäten, Telefonbetrug.



lenkonflikten. „Externe Fachkräfte sind fachlich oft breiter aufgestellt, weil sie nicht nebenbei, sondern ausschließlich Datenschutz und IT-Sicherheit betreuen“, sagt Steffin. „Und sie können neutral auftreten – auch als vermeintlicher Spielverderber.“ Dazu kommt: Prävention ist fast immer günstiger als der wirtschaftliche Schaden eines erfolgreichen Angriffs. Und externe Anbieter bringen häufig hochspezialisierte Notfallteams mit, die im Ernstfall dafür sorgen, dass Unternehmen schnell wieder arbeitsfähig sind.

Warum Notfallübungen Pflicht sind

Ein Notfallplan reicht nur, wenn er immer wieder geübt wird. „Unternehmen sollten regelmäßig durchspielen, was im Ernstfall passiert“, rät Steffin. „Nur so sehen sie, ob die Abläufe funktionieren oder ob sie nachbessern müssen.“ Hilfreich ist auch die IT-Notfallkarte des BSI, die auf einer Seite die wichtigsten Maßnahmen, Kontakte und ersten Schritte bündelt (siehe Kasten rechts oben). Sie sollte nach Einschätzung von IT-Security-Experte Steffin auf jedem Arbeitsplatz griffbereit liegen.

Cyberversicherung: Ergänzung, aber kein Ersatz

Im Schadensfall spielen vor allem schnelle Wiederherstellung der Daten und Systeme und ein minimaler Arbeitsausfall eine Rolle. „Bei einem Angriff entstehen häufig die größten Kosten durch Produktionsstillstand und Wiederaufbau, nicht durch das Lösegeld“, sagt Bachmeier. Cyberversicherungen können



Andreas Bachmeier
Unternehmensberater
bei Ecovis in Dingolfing

„Viele Betriebe machen in puncto Datenschutz nur das Nötigste. Dabei ist eine gute Prävention kostengünstiger als die finanziellen Folgen eines Cyberangriffs.“



Persönlich gut beraten

Haben Sie Fragen, Vorschläge, Ideen?
Sprechen Sie uns gern an: presse@ecovis.com



CHECKLISTE

Erste Schritte im Ernstfall

Die kompakte Notfallkarte des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zeigt auf einer Seite, was bei einem Cybervorfall zu tun ist – von Ansprechpartnern über Sofortmaßnahmen bis zur Systemtrennung.



Sie sollte in jedem Betrieb griffbereit liegen:

bsi.bund.de/DE/Themen/Unternehmen-und-Organisationen/Informationen-und-Empfehlungen/Empfehlungen-nach-Angriffszielen/Unternehmen-allgemein/IT-Notfallkarte/it-notfallkarte.html

So stellen Sie Ihre IT sicher auf

- 1. Erst Check – dann handeln:** Ein Audit oder Sicherheits-Check wie der CyberRisikoCheck des BSI zeigt, wo Ihr Betrieb steht.
- 2. Maßnahmen priorisieren:** Updates, Backups, Firewall, Multi-Faktor-Authentifizierung, Zugriffsbeschränkungen.
- 3. Regelmäßige Trainings:** Mitarbeitende kontinuierlich schulen und sensibilisieren.
- 4. Notfallpläne entwickeln und testen:** Was zu tun ist, wenn ein Angriff erfolgt.
- 5. Externe Hilfe ins Boot holen:** IT-Dienstleister oder Datenschutzberater, je nach Größe und Kompetenz im Haus.
- 6. Cyberversicherung abschließen:** Optional als Ergänzung, nicht als Ersatz.

sinnvoll sein, um sich gegen ein Restrisiko zu wappnen. Eine gute Police kommt mit Notfallteams, Forensikern, Krisenkommunikation und technischer Soforthilfe. Aber sie ersetzt keinesfalls eine solide IT- und Sicherheitsinfrastruktur. „Versicherer prüfen oft sehr kritisch. Ohne angemessene Schutzmaßnahmen gibt es keine Deckung“, mahnt Ecovis-Experte Bachmeier.

Warum sich Prävention immer auszahlt

Dennoch: Mit verhältnismäßig einfachen und kosteneffizienten Maßnahmen – Mitarbeiterschulungen, technischen Mindeststandards, funktionierenden Backups und regelmäßig getesteten Notfallplänen – können Unternehmerinnen und Unternehmer ihre Betriebe deutlich sicherer aufstellen (siehe Kasten oben). Externe Dienstleister und Datenschutzbeauftragte helfen, Lücken zu erkennen und zu schließen. Der Aufwand lohnt sich, da sind sich die Ecovis-Experten einig. „Die Frage ist schließlich nicht, ob Sie angegriffen werden, sondern nur wann“, sagt Steffin. ■



Wenn das Diensthandy zweimal klingelt

Erreichbarkeit Mitarbeiter: Homeoffice und flexible Arbeitsmodelle bringen neue Herausforderungen für Unternehmen – gerade auch bei arbeitsrechtlichen Vorgaben. Daher sollten Unternehmer wissen, wo die Grenzen etwa bei der Erreichbarkeit von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verlaufen und wie sie Konflikte vermeiden.

Selten prallen Arbeitsrecht und Realität so hart aufeinander wie beim Thema Erreichbarkeit von Beschäftigten. Während der Anruf nach Feierabend in einigen Branchen keine Seltenheit ist, zieht das Gesetz klare Grenzen: „Schon ein zehnminütiger Anruf nach Feierabend kann als Arbeitszeit gelten“, warnt Denise Mücke, Rechtsanwältin bei Ecovis in Berlin. „Und dann beginnt die gesetzlich vorgeschriebene elf Stunden lange Ruhezeit von vorn.“

Entscheidend sind neben dem Arbeitszeitgesetz auch Betriebsvereinbarungen, Arbeitsverträge und die aktuelle Rechtsprechung. Vorgesetzte sollten daher klug abwägen, wann sie Mitarbeitende kontaktieren. Zwar hat das Bundesarbeitsgericht geurteilt, dass Beschäftigte verpflichtet sein können, Dienstansweisungen auch in der Freizeit zur Kenntnis zu nehmen, aber dafür gelten enge Voraussetzungen. Ist die Erreichbarkeit außerhalb der Regelarbeitszeit notwendig, etwa bei IT-Fachleuten, müssen klare Absprachen vertraglich fixiert sein. Mücke betont: „Nur so lassen sich Konflikte vermeiden und rechtliche Risiken begrenzen.“

Homeoffice ist kein rechtsfreier Raum

Gerade bei Mitarbeitenden im Homeoffice fällt Betrieben die Kontrolle oftmals schwer. Thorsten Walther, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht bei Ecovis in Nürnberg, stellt klar: „Dennoch gelten dieselben Regeln wie im Büro.“ Und zwar in beide Richtungen: Wer Arbeitszeiten verletzt, riskiert rechtliche Schritte – von der Abmahnung bis zur verhaltensbedingten Kündigung.

Beide Ecovis-Fachleute raten Unternehmen, nicht allein auf Paragraphen zu schauen, sondern interne Abläufe zu klären. „Sprechen Sie miteinander“, empfiehlt Rechtsanwältin Mücke. Wer wo und wann erreichbar sein soll, wie mit Verzögerungen umzugehen ist und welche Reaktionszeiten erwartet werden, etwa wenn Mitarbeitende im Homeoffice arbeiten, müsse



Denise Mücke
Rechtsanwältin bei
Ecovis in Berlin

„Regeln Sie klar nach den rechtlichen Vorgaben mit Ihren Mitarbeitenden deren Erreichbarkeit – während der Arbeitszeit im Homeoffice und nach Ende der Arbeitszeit.“

klar geregelt sein. Komme es zu Problemen, etwa weil ein Teammitglied wiederholt während vereinbarter Zeiten nicht erreichbar ist, brauche das Unternehmen Belege und ein abgestimmtes Vorgehen.

Mehr Flexibilität

Die Realität vieler Unternehmen nimmt auch der Gesetzgeber in den Blick. „Die Aufweichung der starren Acht-Stunden-Grenze liegt längst auf dem Tisch“, sagt Ecovis-Rechtsanwalt Walther mit Blick auf die laufenden Gesetzgebungsverfahren. Doch auch wenn viele Signale auf flexiblere Lösungen ab 2026 hinweisen, bleiben für Unternehmen die wichtigsten Grundsätze beim Thema Erreichbarkeit bestehen: „Dokumentieren Sie Arbeitszeiten weiterhin sauber und regeln sie die für den Betriebsablauf notwendigen Erreichbarkeiten verbindlich“, sagt Mücke. ■



Persönlich gut beraten

Haben Sie Fragen, Vorschläge, Ideen?
Sprechen Sie uns gern an: presse@ecovis.com



Was auf Unternehmen zukommen kann

Erbschaftsteuer: Unternehmen blicken gespannt auf das Bundesverfassungsgericht: Die Erbschaftsteuer steht erneut auf dem Prüfstand. Die Urteile könnten weitreichende Folgen für Firmenvermögen haben. Unternehmerinnen und Unternehmer sollten frühzeitig mit ihren Beratern sprechen, um notfalls für eine Übergabe gerüstet zu sein.

Dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) liegen derzeit mehrere Verfahren betreffend die Frage der Verfassungsmäßigkeit des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG) zur Prüfung vor. „Unternehmerinnen und Unternehmer sollten die Entwicklungen aufmerksam verfolgen, da die Entscheidungen weitreichende finanzielle Folgen für Unternehmensnachfolgen haben können“, sagt Ecovis-Steuerberater Akram Juja in Düsseldorf.

Aktuelle Verfahren im Überblick

Die zunächst gegen die Jastrowsche Klausel im Berliner Testament eingereichte Verfassungsbeschwerde wurde zurückgenommen (siehe Kasten Seite 9), doch die Diskussion über erb- und schenkungsteuerliche Begünstigungen ist damit nicht beendet. Ein weiteres beim BVerfG anhängiges Verfahren prüft, ob die steuerliche Begünstigung von Unternehmensvermögen gegenüber Privatvermögen gegen den Gleichheitsgrundsatz verstößt (1 BvR 804/22).

Zugleich hat die Bayerische Staatsregierung ein abstraktes Normenkontrollverfahren eingeleitet (1 BvF 1/23): Insbesondere die Erhöhung der persönlichen Freibeträge, eine Senkung der Steuersätze und eine Regionalisierung der Erbschaftsteuer bilden die Streitgegenständlichen Punkte. „Allerdings sind Prognosen zum Ausgang des auf Landesebene geführten Verfahrens und dessen Ausstrahlungswirkung auf Bundesebene derzeit schwierig“, sagt Katharina Comanns, Rechtsanwältin bei Ecovis in Regensburg. Ebenso bleibt ein weiteres Verfahren zum Verwaltungsvermögen in Bezug auf an Dritte zur



Akram Juja
Steuerberater
bei Ecovis in Düsseldorf

„Unternehmer sollten die Entwicklungen aufmerksam verfolgen. Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts können auch steuerlich weitreichende Folgen haben.“

Nutzung überlassene Grundstücke (Parkhausbetrieb) mit Spannung abzuwarten.

Die aktuell beim BVerfG geführten Verfahren unterscheiden sich in einem wichtigen Punkt von den letzten Entscheidungen aus den Jahren 2006 und 2014. Die Verfahren von 2006 und 2014 wurden auf eigene Vorlage beim BVerfG durch den Bundesfinanzhof (BFH) geführt. Die heute anhängigen Verfahren richten sich gegen ergangene BFH-Entscheidungen. Das bedeutet, dass die Urteile des BFH über eine Verfassungsbeschwerde angegriffen werden. „Die aktuellen Urteile des BFH haben die Verfassungsmäßigkeit des ErbStG nicht infrage gestellt“, erklärt Comanns. „Der Ausgang der jetzt anstehenden Verfahren könnte daher für Unternehmen und die Nachfolgeplanung unvorhersehbare Konsequenzen haben.“

Was kann passieren?

Kommt das BVerfG zu dem Schluss, dass eine Verfassungsbeschwerde berechtigt ist, kann es zwei Wege gehen: Es kann



1. die angefochtene BFH-Entscheidung aufheben oder
2. mit Aufhebung der Entscheidung aufgrund Verfassungswidrigkeit das Gesetz für nichtig erklären.

Im ersten Fall bliebe das Gesetz formal bestehen, im zweiten Fall würde es sofort seine Wirkung verlieren.

Szenario 1: **Der Unvereinbarkeitsbeschluss**

Das Ergebnis der vergangenen erfolgreichen Verfassungsbeschwerden war der Unvereinbarkeitsbeschluss. Im Ergebnis besteht das Gesetz weiter fort, nur die jeweilige angefochtene gesetzliche Regelung wird für unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärt. In diesem Fall besteht das Gesetz als Übergangsregelung bis zu einer Neuregelung durch den Gesetzgeber fort. Ecovis-Rechtsanwältin Comanns erklärt: „Eine Unvereinbarkeitsanordnung ist für Unternehmerinnen und Unternehmer meist der günstigere Ausgang, da sie Zeit verschafft, Nachfolgen strategisch zu planen. Eine Sicherheit, dass es dazu kommt, gibt es jedoch schlichtweg nicht.“

Szenario 2: **Die Nichtigkeitserklärung**

Eine Nichtigkeitserklärung hingegen hätte sofortige Wirkung und könnte Nachfolgeplanungen erheblich erschweren. Steuerberater Juja betont: „Unternehmensnachfolgen würden in diesem Szenario weitgehend unkalkulierbar, da neue Gesetzesregelungen kurzfristig und mit Rückwirkung auf den Tag der Entscheidung greifen könnten.“

Auswirkungen für Unternehmensnachfolgen

Für Unternehmerinnen und Unternehmer bleibt die Rechtslage derzeit unsicher. Planungssicherheit hängt dabei entscheidend davon ab, welche Form der Entscheidung das Gericht wählt – Unvereinbarkeit mit Übergangsfrist oder sofortige Nichtigkeit. „Das wird auch ganz konkrete Auswirkungen auf

steuerliche Details haben“, erklärt Juja. „Erst wenn klar ist, ob es einen Unvereinbarkeitsbeschluss mit einer Übergangsfrist gibt, lassen sich Überlegungen zu Gestaltungen treffen.“ Es lässt sich nicht vollständig ausschließen, dass der Gesetzgeber vor dem Ablauf der Übergangsregelung bereits ein neues verschärfendes Gesetz mit dann sofortiger Wirkung einführt oder die Geltung des neuen Gesetzes sogar auf einen beliebigen Zeitpunkt vor oder nach der Entscheidung des BVerfG datiert. ■

GUT ZU WISSEN

Die Jastrowsche Klausel

Die Jastrowsche Klausel ist eine Regelung im Berliner Testament und verschärft die Pflichtteilsstrafklausel. Sie kann die Geltendmachung von Pflichtteilsansprüchen von Kindern beim Tod des ersten Elternteils unattraktiv machen und die Höhe ihres Pflichtteilsanspruchs nach dem Letztversterbenden reduzieren. Vorteil: Der Nachlass bleibt für den länger lebenden Elternteil in vollem Umfang erhalten. Nachteil: Die Klausel kann zu einer doppelten Erbschaftsteuerzahlung führen.



Persönlich gut beraten

Haben Sie Fragen, Vorschläge, Ideen?
Sprechen Sie uns gern an: presse@ecovis.com



Fake oder echter Betrieb?

Umsatzsteuer: Unternehmen, die grenzüberschreitend innerhalb der EU tätig sind, müssen besondere Sorgfalt bei der Überprüfung ihrer Geschäftspartner walten lassen. Der Check der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des ausländischen Unternehmens spielt dabei eine wichtige Rolle.

Ausländische Geschäftspartner sind auch für kleine und mittelständische Betriebe längst keine Ausnahme mehr. Wer innerhalb der EU grenzüberschreitend Geschäfte macht, ist verpflichtet, die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) – sie ist die spezielle Identifikation für umsatzsteuerliche Zwecke und wird vom Bundeszentralamt für Steuern vergeben – seiner Geschäftspartner regelmäßig zu überprüfen. Nur wenn sie zum Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung gültig und dem angegebenen Unternehmen zugeordnet ist, lässt sich eine innergemeinschaftliche Lieferung steuerfrei behandeln. „Wer die Abfrage nicht durchführt, riskiert den Verlust der Steuerbefreiung und teure Nachzahlungen“, warnt Regina Götz, Steuerberaterin bei Ecovis in München.

Wie können Betriebe prüfen?

„Für unsere Mandatschaft, deren laufende Buchhaltung wir betreuen, übernehmen wir diese Prüfung automatisch über die Datev-Programme“, erklärt Götz. Unternehmen, die ihre Buchhaltung selbst durchführen, sollten die USt-ID-Abfrage über das Online-Portal des Bundeszentralamts für Steuern (BZSt) oder das europäische MIAS/VIES-System vornehmen (siehe Kasten). Seit Juli 2025 ist das nur noch online möglich. Schriftliche oder telefonische Anfragen werden vom BZSt nicht mehr bearbeitet. „Planen Sie für Bestandskunden die regelmä-

ßige, mindestens halbjährliche Überprüfung in Ihre Abläufe ein. So stellen Sie sicher, dass es zwischenzeitlich keine Änderungen gab, etwa durch Umfirmierungen oder Löschungen von Registrierungen.“

An die Dokumentation denken

Das Ergebnis der qualifizierten Abfrage sollten Unternehmen sorgfältig dokumentieren und mindestens acht Jahre aufbewahren – analog zu den allgemeinen Belegaufbewahrungsfristen. Eine fehlende oder unvollständige Dokumentation kann bei einer Betriebsprüfung dazu führen, dass das Finanzamt die Steuerfreiheit versagt oder die Vorsteuer nicht anerkennt. ■



Regina Götz
Steuerberaterin bei
Ecovis in München

„Planen Sie eine wenigstens halbjährliche Überprüfung der USt-IdNr. Ihrer Geschäftspartner im Ausland in Ihre Abläufe ein.“



Persönlich gut beraten

Haben Sie Fragen, Vorschläge, Ideen?
Sprechen Sie uns gern an: presse@ecovis.com



GUT ZU WISSEN

Hier können Sie die Umsatzsteuer-IdNr. überprüfen

Das kostenlose Online-Bestätigungsverfahren über das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) finden Sie hier: https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/Identifikationsnummern/Umsatzsteuer-Identifikationsnummer/AuslaendischeUSt-IdNr/auslaendische_ust_idnr_node.html



Über das europäische MIAS sind ebenfalls kostenlose Einzelabfragen möglich: https://europa.eu/youreurope/business/taxation/vat/check-vat-number-vies/index_de.htm





Neue Chancen, neue Pflichten

Aktivrente: Rentnerinnen und Rentner wollen oftmals auch nach dem Renteneintritt beruflich aktiv bleiben. Durch den Wegfall der Hinzuverdienstgrenze und die neue Aktivrente ab 2026 können Arbeitgeber auf bewährte Kräfte vertrauen – wenn sie die sozialversicherungs- und arbeitsrechtlichen Regeln kennen.

Während erfahrene Mitarbeitende in den Ruhestand gehen, ringen Unternehmen um Fachkräfte. Darauf hat der Gesetzgeber reagiert: Seit 2023 ist die Hinzuverdienstgrenze für Altersrenten weggefallen und seit 1. Januar 2026 gibt es die Aktivrente. „Für Arbeitgeber bleibt es jedoch wichtig, die sozialversicherungs- und arbeitsrechtlichen Regeln genau zu kennen“, mahnt Tanja Eigner, Rentenberaterin bei Ecovis in München.

Arbeitsrechtliche Hürden abgebaut

Die Aktivrente gilt für Arbeitnehmende, die die Regelaltersgrenze erreicht haben und weiter sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind. Selbstständige, Freiberufler, Beamte, Land- und Forstwirte sowie Minijobber gehen leer aus.

Um den Weg der Weiterbeschäftigung beim bisherigen Arbeitgeber zu ebnen, hat der Gesetzgeber einige Hürden abgebaut. Für Regelaltersrentner ist jetzt eine befristete Weiterbeschäftigung beim selben Arbeitgeber auch ohne sachlichen Grund möglich. Seit 2026 dürfen die sachgrundlosen Befristungen insgesamt bis zu acht Jahre dauern, innerhalb derer bis zu zwölf befristete Arbeitsverträge mit demselben Arbeitgeber zulässig sind. „Diese Sonderregelung für Rentner nach Erreichen der Regelaltersgrenze hebt das bisherige Vorbeschäftigungsverbot auf und erweitert die zulässige Gesamtdauer sowie die Anzahl der Verlängerungen deutlich gegenüber der allgemeinen Regelung“, erklärt Eigner.

Sozialversicherung trotz Steuerfreiheit

Mit der Aktivrenten können Beschäftigte künftig monatlich bis zu 2.000 Euro steuerfrei verdienen. Trotz Steuerfreiheit fallen aber Sozialabgaben an. Dazu zählen insbesondere Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung. Arbeitgeber zahlen weiterhin ihren Anteil zur Renten- und Arbeitslosenversicherung. Zudem müssen Arbeitgeber die steuerfreien Beträge in



Tanja Eigner
Rentenberaterin bei
Ecovis in München

„Trotz Steuerfreiheit der Aktivrente für Beschäftigte müssen Arbeitgeber an die Sozialversicherung denken.“

der Lohnabrechnung korrekt dokumentieren. Bei Beschäftigten mit Steuerklasse VI ist zusätzlich eine schriftliche Erklärung erforderlich, dass der Freibetrag nicht bereits bei einem anderen Arbeitsverhältnis genutzt wird.

Auch bei den Sozialversicherungsbeiträgen bestehen Unterschiede, je nachdem, ob die Rentner eine Voll- oder Teilrente beziehen. Wer in Vollrente ist, zahlt etwa in der Krankenversicherung den ermäßigten Beitragssatz und hat keinen Anspruch auf Krankengeld. Wer stattdessen eine Teilrente von bis zu 99,99 Prozent bezieht, erhält diesen Anspruch und trägt, wie der Arbeitgeber, die Hälfte des allgemeinen Beitragssatzes. „Klären Sie im Vorfeld, welche Rente Ihr Mitarbeiter beantragt hat, um Fehler in der Lohnabrechnung zu vermeiden“, empfiehlt Eigner. „Achtung, der monatliche Freibetrag von 2.000 Euro ist nicht auf Folgemonate übertragbar, darüber hinausgehende Einkünfte sind steuerpflichtig. Die Altersrente wird unabhängig davon in voller Höhe ausbezahlt und wie gewohnt versteuert“, sagt Eigner. ■



Persönlich gut beraten

Haben Sie Fragen, Vorschläge, Ideen?
Sprechen Sie uns gern an: presse@ecovis.com



Firmenwagen: Wann ein Dienstwagen ohne Privatnutzung steuerfrei ist

Ein Firmenwagen mit privatem Nutzungsverbot führt nicht automatisch zu einem steuerpflichtigen Vorteil. Doch die Beweislast verteilt sich unterschiedlich. Ein Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf zeigt, wie Gerichte diese Unterschiede bewerten und wo steuerliche Risiken bleiben. Mehr dazu hier:



de.ecovis.com/aktuelles/wann-ein-dienstwagen-ohne-privatnutzung-tatsaechlich-steuerfrei-ist/

Neuer Kontrollrahmen gegen Schwarzarbeit: Die Pflichten für Unternehmen

Der Bundestag hat am 13. November 2025 den Gesetzesentwurf zur „Modernisierung und Digitalisierung der Schwarzarbeitsbekämpfung“ beschlossen (BT-Drucksachen 21/1930, 21/2670). Mit dem Gesetz will der Gesetzgeber die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) des Zolls deutlich stärken. Für Unternehmen kann das bedeuten: mehr Kontrollen, mehr Meldepflichten und mehr digitale Anforderungen. Informationen dazu finden Sie hier: de.ecovis.com/aktuelles/neuer-kontrollrahmen-gegen-schwarzarbeit-welche-pflichten-jetzt-auf-unternehmen-zukommen/



Steuerfreies Familienheim: Keine Schenkungsteuer trotz Ehegatten GbR

Schenkt ein Ehegatte dem Partner das gemeinsam bewohnte Familienheim, ist das von der Schenkungsteuer befreit. Das gilt nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) auch dann, wenn die Eheleute das Familienheim unentgeltlich in eine Ehegatten-GbR einbringen. Was das für Betroffene bedeutet und was zu beachten ist, erfahren Sie hier:



de.ecovis.com/aktuelles/steuerfreies-familienheim-keine-schenkungssteuer-trotz-ehegatten-gbr/

Firmenfitness im Fokus der Lohnsteuer: Benefit oder Kostenfalle?

Unternehmen nutzen Firmenfitness-Programme oftmals, um die Gesundheit und Motivation ihrer Mitarbeiter zu fördern. Die Finanzverwaltung hat nun präzisiert, wie solche Leistungen steuerlich zu behandeln sind. Die Details lesen Sie hier:



de.ecovis.com/aktuelles/firmenfitness-im-fokus-der-lohnsteuer-benefit-oder-kostenfalle/

» zurück zum Inhaltsverzeichnis

✉ PDF versenden

Impressum

Herausgeber: ECOVIS AG Steuerberatungsgesellschaft, Bertha-Benz-Straße 5, 10557 Berlin, Tel. +49 89 5898-266

Konzeption und Realisation: Teresa Fach Kommunikationsberatung, München, DUOTONE Medienproduktion, München

Redaktionsbeirat: Ernst Gossert, Ulf Knorr (Steuerberater); Uwe Lange, Armin Weber (Wirtschaftsprüfer/Steuerberater); Andreas Hintermayer (Rechtsanwalt); Matthias Laudahn, Rainer Priglmeier (Unternehmensberater); Clara Winkler (Unternehmenskommunikation); presse@ecovis.com

Bildnachweis: Titel: ©Hope (generiert mit KI), stock.adobe.com. Alle Bilder ohne direkt zugeordneten Bildnachweis: ©Ecovis ECOVIS info basiert auf Informationen, die wir als zuverlässig ansehen. Eine Haftung kann jedoch aufgrund der sich ständig ändernden Gesetzeslage nicht übernommen werden.

Hinweis zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG): Wenn aus Gründen der besseren Lesbarkeit und/oder der Gestaltung des vorliegenden Magazins nur die männliche Sprachform gewählt worden ist, so gelten alle personenbezogenen Aussagen selbstverständlich für Frauen und Männer gleichermaßen.

Alles über Ecovis erfahren Sie hier: ecovis.com

